

**Geschäftsstelle**

Entfelderstrasse 11  
5001 Aarau  
Telefon 062 837 18 18  
Telefax 062 837 18 19  
E-Mail: info@aihk.ch  
www.aihk.ch



Aargauische Industrie- und  
Handelskammer

wirksam unternehmen

# M I T T E I L U N G E N

## Baugesetzrevision auf dem Pannestreifen

von Doris Wobmann, lic. iur., Rechtsanwältin, juristische Mitarbeiterin der AIHK, Aarau



Die geneigte Leserin, der interessierte Leser der regierungsrätlichen Vernehmlassungsunterlagen zur Teilrevision des aargauischen Baugesetzes fühlt sich etwas erschlagen. Auf rund 300 Seiten (mit allem erhältlichen Sonderzubehör) wird dargetan, warum diese Revision gerade jetzt und in diesem Umfang, mit diesen Eingriffen in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit notwendig ist. Hat man die Lektüre dann glücklich und einigermaßen staufrei hinter sich gebracht, lässt sie einen vielerorts doch etwas ratlos zurück. Der Umfang ist zwar beeindruckend, die Inhalte sind aber im Ergebnis enttäuschend, teilweise in der Begründung unverständlich, weil gegen die Interessen unseres Wirtschaftsstandorts Aargau gerichtet. Wir lehnen daher die Revision in der vorliegenden Form ab und weisen sie zur Überarbeitung an den Regierungsrat zurück.

TEILREVISION  
BAUGESETZ

### Dieser grosse Service provoziert heftiges Hupen

Einen leichten Anflug von Bewunderung wollen wir nicht verhehlen. Für den Mut, den die Regierung bzw. der Baudirektor mit der Vorlage dieser Gesetzesrevision gezeigt hat. Denn es war auch für ihn sicher absehbar, dass dieses Geschäft nicht still und leise den gewohnten Gang nehmen würde.

Die Ziele der Gesetzesrevision sind durchaus edel und als solche nicht falsch. Neben formellen Anpassungen sowie einer Konkretisierung des aktuell heftig diskutierten Verbandsbeschwerderechts soll «die» Rechtslage geklärt, die regionale Zusammenarbeit aufgewertet, die Siedlungsentwicklung und -qualität nachhaltig und das Verkehrsaufkommen abgestimmt sein. Dass diese vielen Zielpunkte nicht mit einer einfachen, schön unkomplizierten «Blueschtfahrt», sondern nur mit vielen verschiedenartigen und teilweise auch harten Etappen zu erreichen sind, liegt auf der Hand. Weniger verständlich ist, warum sich die Regierung auf eine derartig konfliktbeladene Tour über alle möglichen und unmöglichen, mit Reissbrettern

gepflasterten Wege eingelassen hat. Ja, wir haben zeitweise eine Verkehrsmisere an verschiedenen Ecken im Kanton, und ja, es braucht Massnahmen zur Bewältigung des auch künftig noch zunehmenden Verkehrs. Nur – mit einer Mehrwertabgabe oder der Drangsalierung der Eigentümer von Plätzen des ruhenden Verkehrs oder der Benutzerinnen und Benutzer dieser Plätze lassen sich die Probleme gewiss nicht lösen. Der Regierungsrat riskiert mit diesem Vorgehen den durchaus vorhandenen guten Willen der Wirtschaft, sich auch aus eigenem Engagement und in eigenem Interesse aktiv an den notwendigen Lösungsfindungen, in Zusammenarbeit mit den Behörden, zu beteiligen.

#### IN DIESER NUMMER

<b>Baugesetzrevision auf dem Pannestreifen</b>	<b>9</b>
<b>Entsorgung von Atommüll: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben</b>	<b>11</b>
<b>Keine Katze im Sack kaufen!</b>	<b>14</b>
<b>Parolen Volksabstimmungen vom 11. März 2007</b>	<b>16</b>

## Regionaler Sachplan

Zweifelloos ist die Raumplanung für Gemeinden, Kantone und Bund eine immer komplexer und anspruchsvoller werdende Aufgabe. Die bebaubare Fläche ist gegeben, die Bedürfnisse werden aber immer mehr, die Räume, so gesehen, immer knapper. Hier ist eine enge Zusammenarbeit und Koordination der raumplanerischen Tätigkeiten aller Stufen vorbehalten zu unterstützen.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum für diese Aufgabenerfüllung eine neue, durch wenig demokratisch abgestützte Strukturen legitimierte, Planungsebene geschaffen werden muss. Die genannten raumplanerischen Bedürfnisse sind gewiss nicht neu, ebenso wenig das Wissen um die Notwendigkeit einer in vielen Fragen über die Gemeindegrenzen hinausgehenden Zusammenarbeit.

Das dafür notwendige Instrumentarium (bundesrechtlich vorgegebene Ziele, kantonaler Richtplan, kommunale Nutzungspläne) ist aber bereits vorhanden und erprobt und müsste nur konsequenter und zielgerichteter eingesetzt werden. Regionale oder überregionale Zusammenarbeiten werden jedenfalls mit dieser Gesetzesrevision nicht neu erfunden, sondern bestehen in verschiedensten Bereichen seit Jahren und haben sich bewährt. Warum soll das nicht auch in der Raum- und Sachplanung funktionieren?

## Mehrwertabgabe

Bei künftigen Einzonungen, also Bereitstellung von Landwirtschaftsland für die Überbauung (Bauzone), soll auf dem dadurch entstehenden Grundstücksmehrwert eine Abgabe erhoben werden. Diese soll nach regierungsrätlichem Vorschlag grundsätzlich 30% betragen. Die Abgabe wird fällig, wenn das Grundstück bebaut oder verkauft wird oder sonst nach 10 Jahren. Zwar wird regierungsrätlich versichert, dass auch künftig keine Abgabe auf Umzonungen oder sonstigen Zonenänderungen erhoben wird. Allein, uns fehlt der Glaube.

Dazu kommt, dass mit dieser Abgabe ein schwerer Eingriff in die Rechte der Grundeigentümer erfolgt. Die Aussicht auf zusätzliche Abgaben wirkt zudem auch nicht gerade motivierend für künftige Überbauungsvorhaben. Mit der Mehrwertabgabe (die übrigens schweizweit in dieser Form praktisch nirgendwo sonst erhoben wird) erweist man dem Ziel der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Standortattraktivität bestimmt keinen Dienst, sondern produziert damit hausgemachte handfeste Standortnachteile gegenüber den umliegenden Kantonen. Denn

irgendwoher muss das Geld für die Abgabe ja kommen und es ist kaum der Grundeigentümer, der dies aus lauter Gemeinnützigkeit aus seiner eigenen Tasche bezahlen will. Aargauer Bauland wird einen erheblichen Teuerungsschub erfahren.

Es ist aber zutreffend, dass die Gemeinden im Vorfeld einer Einzonung oftmals grosse Kosten für die notwendigen Erschliessungen aufwenden müssen. Auch werden sie im Rahmen von so genannten materiellen Enteignungen gegenüber dem Grundeigentümer entschädigungspflichtig. Dafür brauchen die Gemeinden Geld, das nicht einfach auf der Strasse liegt (mit dieser Revision würde dieser Traum aber ein wenig wahr). Ein gewisses berechtigtes Interesse der Gemeinden an der – meist ohne weitere Tätigkeiten der Eigentümer – stattfindenden Wertsteigerung von eingezontem Bauland ihren Anteil abzuschöpfen, ist nicht abzustreiten. Jedoch haben sich kluge Gemeindegänge schon bisher in Form von Vereinbarungen mit den Grundeigentümern über eine angemessene Abgeltung von Leistung und Gegenleistung zu einigen verstanden. Ebenso ist auch, in Anbetracht der nicht mehr unerschöpflich vorhandenen Baulandreserven in den Boomgebieten, der tatsächliche Einnahmehutzen im Vergleich zum Ärger, den diese zusätzliche Abgabe bringen wird, in keiner Weise gerechtfertigt. Und vielerorts ausserhalb der Zentren, wo noch Land vorhanden ist, fehlen heute die notwendigen attraktiven Infrastrukturen. Aber diese sind ohnehin nicht durch die Mehrwertabgabe und durch die bauwilligen Privaten zu realisieren, sondern durch eine vernünftige Standortpolitik. Die Mehrwertabgabe setzt, neben ihrer fiskalischen Fehlkonstruktion, damit auch am falschen Ende des Angebots- und Nachfragekreises an.

## Park- und andere teure Pflaster

Gemeinden mit so genannten «verkehrsintensiven Nutzungen» müssen künftig ein Parkplatzkonzept erstellen. Dieses muss Lenkungsmassnahmen wie Parkleitsystem, Parkfeldbewirtschaftung und Ausfahrtdosierung enthalten. Wunderbare Begriffe und Inhalte, die offensichtlich speziell die Einkaufszentren und deren Verkehrseinflüsse im Visier haben. Die Krux liegt aber auch hier, einmal mehr, im Detail. Denn liest man die Definition der «verkehrsintensiven Nutzung» etwas genauer, stellt man schnell fest, dass diese – und die daraus folgenden Konsequenzen – für alle Überbauungen gilt, die gewisse (lediglich in einer Verordnung) geregelten Minimalvoraussetzungen erfüllen. Diese Grenzwerte sind unrealistisch tief angesetzt, sie liegen aktuell bei 150 Parkplätzen, 500 Zu- bzw. Wegfahrten oder bei 1000 m<sup>2</sup> Nettoladenfläche. Das heisst also, auch für grosse Arbeitsplatzstandorte, Güterverteilzentren oder Dienstleistungsbetriebe mit einem

grösseren Publikumsverkehr, kurz für alle Industrie- und Gewerbestandorte, die diese Minimalbedingungen erfüllen, wäre damit künftig ein Parkkonzept zu erstellen. Als Konsequenz wäre es dann möglich, einen industriellen Arbeitgeber zu verpflichten, die Anzahl Parkplätze zu reduzieren, von seinen Mitarbeitenden für die Parkplatzbenutzung einen Obolus zu verlangen oder mittels technischer Einrichtungen die Zu- und Wegfahrt zu regeln. Eine Fahrt in die falsche Richtung, mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Arbeits- und Wirtschaftsstandort Aargau. Solch massiven Eingriffen in die Wirtschafts- und Eigentumsfreiheit der Arbeitgeber und Betriebe, unter dem Deckmäntelchen einer übergeordneten Verkehrslenkung, können wir nicht zustimmen. Hier stehen die Ampeln klar und unmissverständlich auf rot!

## Volk und Gemeinden werden abgehängt

Die auch andernorts festzustellende Tendenz der «Machtverschiebung» von Volk, Gemeinden und Grosse Rat hin zu Regierung, Departementen und Verwaltung wird mit dieser Revision fortgeführt. In speziellen Einzelfragen sogar zu Recht, wenn damit unnötige Verfahrensschritte vermieden werden können. Dazu zählt etwa die vorgesehene Kompetenz des Kantons, direkt über UVP-pflichtige Baugesuche zu entscheiden, statt wie heute in einer Zwischenrunde eine Beurteilung abzugeben, die von den Gemeinden in der Regel ohnehin so in ihren Bewilligungsentscheid übernommen wird.

Andernorts wecken diese Kompetenzverschiebungen aber grosses Misstrauen, da sie gegen die Mitbestim-

mungsrechte der Bevölkerung, der durch sie gewählten Behörden und gegen die Gemeindeautonomie schlechthin gerichtet sind. Diese Eingriffe in demokratisch-föderale Strukturen zeigen sich beispielsweise sehr schön beim vorgeschlagenen neuen regionalen Sachplan. Verfahrensbeschleunigung und Effizienz staatlichen Handelns in allen Ehren. Dies darf aber nicht dahin gehen, sich als Behörde nicht mehr mit der Meinung einzelner Bürgerinnen und Bürger auseinandersetzen zu wollen. Dann wäre es ehrlicher, über die Grundlagen unseres föderalen und direktdemokratischen Systems zu diskutieren und nicht in salamitaktischer Weise die direkte Mitbestimmung auszuhebeln.

## Fazit

Kompetenzverschiebungen, Eingriffe in demokratische und föderale Strukturen, insbesondere aber die zahlreichen schweren Eingriffe in die Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit sind klar abzulehnen. Diese Revision ist alles andere als wirtschaftsverträglich. Es braucht Lösungen für die aktuellen wie auch künftigen Herausforderungen, siedlungsplanerisch, verkehrstechnisch, infrastrukturell. Dies geht jedoch nicht, wenn damit die Wirtschaft im Gesamten, als Arbeitgeber, Grundeigentümer und als Betriebsstandort dermassen eingeschränkt, ja sogar im Standortwettbewerb benachteiligt werden soll. Dieser zu befürchtende Schaden ist mit einer gründlichen Überarbeitung der Vorlage aber noch vermeidbar. Denn in dieser Form kann die Baugesetzrevision nur an die Wand fahren. Dies aber wäre, trotz aller Kritik, zum Schaden des Wirtschafts- und Lebensraums Aargau, was sicherlich auch nicht im Interesse der Regierung liegt.

# Entsorgung von Atommüll: Aufgeschoben ist nicht aufgehoben

von Reto Barbarits, juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau



**In der laufenden Debatte um die drohende Stromlücke rückt die Kernenergie vermehrt in den Mittelpunkt. Dabei hat die Frage der Entsorgung von radioaktivem Abfall wieder an Dringlichkeit gewonnen. Der Bund hat kürzlich den Sachplan Geologische Tiefenlager in eine breite Vernehmlassung geschickt. Der Sachplan soll das Verfahren zur Festsetzung des Standorts eines Tiefenlagers für radioaktive Abfälle festlegen.**

ENTSORGUNG  
RADIOAKTIVER  
ABFÄLLE

## Um was geht es?

Mittels Sachplan Geologische Tiefenlager soll in einem dreistufigen Verfahren ein Standort für ein

geologisches Tiefenlager für radioaktive Abfälle festgelegt werden. In einem ersten Schritt soll die Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle (NAGRA) potenzielle Standortregionen festle-

gen. Fällt die Machbarkeit positiv aus, wird in einem zweiten Schritt die Auswahl auf mindestens zwei Standorte begrenzt. In einem dritten Schritt wird ein Standort bestimmt und das Rahmenbewilligungsverfahren gestartet. Während dieses Auswahlverfahrens wird die Zusammenarbeit mit den Kantonen, die Anhörung der betroffenen Gemeinden und die Information der betroffenen Bevölkerung sichergestellt.

## Quadratur des Kreises

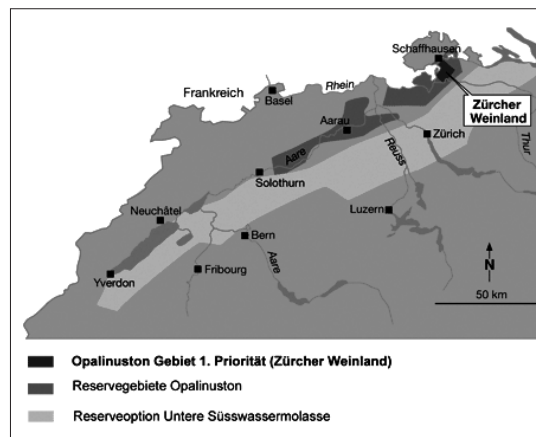
Die Suche nach einem Standort für ein Atommüllendlager gestaltete sich bisher eher schwierig. Dies zeigt auch ein Blick auf die lange Dauer der Suche, welche 1972 mit der Gründung der NAGRA begann und mit dem «Nein» des Nidwaldner Stimmvolkes zu einem Sondierstollen im Wellenberg im Jahre 2002 auch schon herbe Rückschläge zu verzeichnen hatte. Der nun gewählte Weg, wonach in der ersten Phase der Standortsuche und somit bereits bei der Festlegung des Verfahrens zur Standortwahl die breite Öffentlichkeit und interessierte Kreise partizipieren können, fusst auf den bisherigen Erfahrungen, dass die Akzeptanz für ein Endlager nur möglich ist, wenn das Auswahlverfahren für jeden nachvollziehbar ist.

Dass das Thema nach wie vor nicht an Brisanz eingebüsst hat, zeigen die Reaktionen auf die Probebohrung der NAGRA im zürcherischen Benken. Obwohl diese Probebohrung nur dem Zweck diene den vom Kernenergiegesetz (KEG) geforderten Entsorgungsnachweis zu erbringen und nicht einen Standortentscheid darstellt, wurde von drei betroffenen Gemeinden bereits eine Arbeitsgruppe gebildet, die zum Schluss kam, dass «das Weinland nie erste Wahl für einen Endlagerstandort sein kann». Die Zürcher Kantonsregierung vertritt sogar den Standpunkt, dass der Entsorgungsnachweis mit dieser Probebohrung noch gar nicht erbracht sei und unbedingt weitere Standorte zu untersuchen seien. Komplex wird das Vorhaben zusätzlich durch den Einbezug des benachbarten Auslandes. Namentlich die deutsche Bevölkerung scheint einem möglichen Endlager für Atom-müll in Grenznähe mit Besorgnis entgegenzusehen. Davon zeugen die rund 2800 – von total 4000 Stellungnahmen – zum Entsorgungsnachweis der NAGRA in Benken, welche allein von deutscher Seite abgegeben wurden. Das deutsche Magazin «Der Spiegel» spricht denn auch schon von einem «Schweizer Gorleben» in Anlehnung an das seit Jahren heftigst umstrittene Atommüllendlager in einem Salzstock in der Nähe der Ortschaft Gorleben im Bundesland Niedersachsen.

Blickt man auf die bisherigen Stimmen zur Standortfrage, scheinen die Meinungen bereits gemacht: Entsorgung ja bitte, aber nicht bei uns.

## Wissenschaftliche Rahmenbedingungen

Obwohl der Einbezug aller betroffenen und interessierten Kreise bereits in der Phase der Auswahl der Kriterien für einen Standortentscheid grundsätzlich zu begrüssen ist, geben einige Aspekte Anlass zur Skepsis. Interessant ist zunächst einmal der Umstand, dass aus wissenschaftlicher Sicht nicht jeder Ort in der Schweiz als potenzieller Standort geeignet ist. Gemäss den jahrelangen Untersuchungen der NAGRA scheinen Gesteinsschichten aus Opalinuston oder die so genannte untere Süsswassermolasse am besten geeignet. Diese kommen grösstenteils im Mittelland vor, wie untenstehende Grafik zeigt.



Quelle: Bundesamt für Energie BFE

Die Standortfrage scheint also nicht ein so offenes Rennen zu sein, wie uns der Sachplan Geologische Tiefenlager glauben machen will.

## Rechtliche Rahmenbedingungen

Neben den wissenschaftlichen Erkenntnissen, sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Standortwahl von grosser Bedeutung.

Sämtliche Entscheidungen im dreistufigen Verfahren des Sachplans Geologische Tiefenlager – also auch der Standortentscheid – fällt der Bundesrat. In der ersten Phase beschränkt sich die Mitwirkung der Kantone auf eine Anhörung. Im Rahmen der zweiten Phase besteht ein Mitwirkungsrecht der betroffenen Kantone, jedoch verfügen seit der Revision des KEG die Kantone über kein Veto-Recht mehr. Somit fehlt

ein Rechtsmittel, um gegen einen Standortentscheid, der den eigenen oder den Nachbarkanton betrifft, vorzugehen. Gegen die im Rahmen der dritten Phase zu erteilende Rahmenbewilligung kann Einsprache erhoben werden, welche wiederum durch den Bundesrat entschieden wird, Art. 48 Abs. 1 KEG.

In der Umsetzungsphase genehmigt das eidgenössische Parlament die Rahmenbewilligung. Dieser Entscheid untersteht dem fakultativen Referendum, Art. 48 Abs. 4 KEG.

## Referendum als Rettungsanker?

In formeller Hinsicht demokratisch breiter abgestützt als der Standortentscheid, jedoch auf Bundesebene angesiedelt, ist, wie oben erwähnt, die Erteilung der Rahmenbewilligung durch das Parlament. Der Idee mittels Referendum den festgelegten Standort doch noch verhindern zu können, muss Folgendes entgegengehalten werden: Das Problem der Entsorgung von radioaktiven Abfällen muss gelöst werden, dies unabhängig davon, ob neue Kernkraftwerke gebaut werden oder nicht. Das KEG schreibt eine Entsorgungslösung im Inland vor. Die Option eines multinationalen oder ausländischen Lagers ist daher aus rechtlichen Gründen nicht umsetzbar. Es muss also ein Standort innerhalb der Schweiz gefunden werden. Steht nun ein im Rahmen des Verfahrens Sachplan Geologische Tiefenlager gut abgeklärter und sicherer Standort fest, dürfte ein mögliches Referendum, welches höchstwahrscheinlich von der betroffenen Region initiiert wird, kaum angenommen werden. Dies nicht zuletzt aufgrund der Überlegung, dass man sich als nicht betroffener Standort, lieber für ein Lager in einer anderen Region ausspricht, als selber auf den Fässern leben zu müssen.

## Verbesserungen notwendig

Das «pièce de resistance» in politischer Hinsicht ist und bleibt die Standortfrage. Die Verschiebung der Entscheidungsbefugnis zugunsten des Bundes bzw. der Exekutive ist nicht zuletzt eine Konsequenz aus der Erkenntnis, dass die Akzeptanz für einen Standort, bei aller Mitwirkungsmöglichkeit im Vorfeld, im betroffenen Gebiet praktisch nicht vorhanden sein wird.

Damit stellt sich aber die Frage, ob das geplante Vorgehen mit einem Zeitplan, welcher einen Standortentscheid im Jahre 2017 und die Betriebsbereitschaft des Tiefenlagers im Jahre 2040 vorsieht, wirklich Sinn macht.

Ein rascheres Vorgehen hat unter den gegebenen Bedingungen folgende Vorteile: Das als Standort gewählte Gebiet würde über eine erhöhte Planungssicherheit verfügen, da bei künftigen raumplanerischen Entscheiden, die Auswirkungen des Tiefenlagers einbezogen werden könnten. Die mit grosser Wahrscheinlichkeit eingehenden Einsprachen gegen die Bau- und die Betriebsbewilligung könnten möglichst früh an die Hand genommen und etwaige Änderungen des konkreten Projektes vorgenommen werden.

Aufgrund der Tatsache, dass einzelne Regionen des Mittellandes eher als andere als Standort in Frage kommen dürften, ist zu prüfen, ob die Mitwirkung dieser Regionen und Kantone bereits in der ersten Phase stärker berücksichtigt werden sollte. Dies würde einer erhöhten Akzeptanz eher dienen als ein «Jekami»-Verfahren, bei dem die eigenen Interessen – sprich kein Tiefenlager auf eigenem Gebiet – die Triebfeder der Beteiligung am Verfahren sind.

Mit Blick auf die laufende Diskussion um neue Kernkraftwerke ist zudem fraglich, ob das geplante Lager nur für absehbare Abfälle der heute in Betrieb stehenden fünf Kernkraftwerke sowie aus Medizin, Industrie und Forschung konzipiert werden soll, wie dies der Sachplan vorsieht. Der Sachplan erwähnt hierzu nämlich, dass das Auswahlverfahren für einen Standort, politisch «an der Frage des Abfallvolumens scheitern» könnte. Damit entsteht der Eindruck, dass eine nicht zweckmässige Verknüpfung mit der Frage des Baus neuer Kernkraftwerke gemacht wird. Wird das geplante Endlager nämlich nur für das momentan vorhersehbare Abfallvolumen gebaut, könnte zur Frage des Baus neuer Kernkraftwerke mit Hinweis auf die fehlenden Lagerkapazitäten verzögernd bzw. ablehnend Stellung bezogen werden. Darüber hinaus lässt dieser Hinweis den Verdacht aufkommen, dass die Zustimmung zum geplanten Lager mit nicht realistischen Zahlen betreffend Abfallvolumen erwirkt werden soll.

## Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Verfahren für die Erstellung des Sachplans Geologische Tiefenlager grundsätzlich zu begrüssen ist. Die Gewichtung der Mitwirkung der, aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse, besonders geeigneten Gebiete sollte jedoch ab der ersten Phase stärker sein, als jene der Gebiete, die als Standort nicht in Frage kommen. Dies dient, zusammen mit einem strafferen Zeitplan,

einer zielgerichteteren Bestimmung eines Standorts und bringt den betroffenen Gebieten eine grössere Planungssicherheit. Aus Gründen der Sachlichkeit in der Stromdebatte und der Ehrlichkeit gegenüber den

möglichen Standorten, sollte das geplante Lager zudem so konzipiert werden, dass es auch grössere, als die zurzeit zu erwartenden Abfallmengen aufnehmen könnte.

## Keine Katze im Sack kaufen!

von Peter Lüscher, Vorsitzender der Geschäftsleitung der AIHK, Aarau

VOLKSABSTIM-  
MUNGEN VOM  
11. MÄRZ 2007



**Am 11. März 2007 wird auf Bundes- und auf Kantonebene nur über je eine Vorlage abgestimmt. Von beiden Sachgeschäften ist die Wirtschaft mindestens indirekt betroffen. Der Vorstand der AIHK sagt zur Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskrankenkasse» einstimmig Nein. Die von den Initianten verbreiteten Informationen über die Umsetzung ihres Vorschlages und deren finanzielle Auswirkungen sind derart widersprüchlich, dass schon deshalb eine Ablehnung angezeigt wäre. Keines der Probleme unseres Gesundheitswesens würde mit der Annahme der Initiative gelöst. Die Nebenwirkungen wären äusserst negativ. Der als Grundlage für das neue Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen notwendigen Verfassungsrevision stimmt er dagegen einstimmig zu. Wir unterstützen den angestrebten Wechsel vom Geheimhaltungs- zum Öffentlichkeitsprinzip. Vgl. den Parolenkasten auf der letzten Seite dieser Ausgabe.**

### Die Einheitskrankenkasseninitiative schafft mehr Probleme als sie löst!

Die Probleme unseres Gesundheitswesens sind nach wie vor ungelöst. Die Volksinitiative «Für eine soziale Einheitskrankenkasse» ist aber sicher die falsche Medizin für diesen Patienten. Wir brauchen keine neue Gesundheitssteuer und lehnen deshalb die Initiative ab. Vgl. dazu die Beiträge in den AIHK-Mitteilungen Nr. 10 vom Oktober 2006 (S. 90 ff.) und Nr. 1 vom Januar 2007 (S. 5f.) sowie die Website des Komitees «Einheitskasse Nein Danke!» [www.einheitskasse.ch](http://www.einheitskasse.ch).

### Was will die Initiative?

Das vorwiegend in der Westschweiz tätige «Mouvement Populaire des Familles (MPF)» hat, mit Unterstützung weiterer links-grüner Kreise aus der übrigen Schweiz, die genannte Volksinitiative im Dezember 2004 mit über 111 000 gültigen Unterschriften eingereicht.

Die Volksinitiative stellt zwei zentrale Forderungen:

- Die Einrichtung einer Einheitskrankenkasse durch den Bund, die an Stelle der bisherigen 85 Krankenkassen die obligatorische Krankenpflegeversicherung durchführt sowie
- die Festlegung der Prämien nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherten.

Die Volksinitiative wurde in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs (neuer Verfassungsartikel sowie eine entsprechende Übergangsbestimmung) eingereicht.

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, in Übereinstimmung mit dem Bundesrat und mit aller Deutlichkeit (Nationalrat 122:67, Ständerat 34:6 bei 2 Enthaltungen), die Initiative ohne Gegenvorschlag zur Ablehnung.

### Wahlfreiheit statt Einheitsmenu

Wenn die Einheitskasse kommt, fallen zentrale Wahlmöglichkeiten in Sachen Gesundheit weg: Wahlfranchisen, Managed-Care-Systeme und Kassenwechsel werden unmöglich. Damit kann die versicherte Person die Höhe der eigenen Prämie nicht mehr selber beeinflussen und es fallen wichtige Sparanreize dahin. Kunden werden zu Antragstellern degradiert und sind der Administration ausgeliefert, die persönliche Betreuung entfällt.

### Zusätzliche Kostensteigerungen und drohender Leistungsabbau mit Einheitskasse

Das schweizerische Gesundheitswesen steht qualitativ auf hohem Niveau, es verursacht aber auch entsprechende Kosten. Die Reformbedürftigkeit in dieser Hinsicht ist unbestritten. Die Einheitskrankenkasse erweist sich jedoch als Scheinlösung, mit der weder Kosten gespart noch sonstige Verbesserungen erzielt werden könnten.

Durch den Wegfall jeglicher Konkurrenz und jeden Wettbewerbs würden die Kosten allgemein noch mehr steigen: Die Kasse hätte kein Interesse, bessere Leistungen und tiefere Prämien anzubieten.

Da auch eine Einheitskrankenkasse nicht grenzenlos die ungebremste bzw. verschärfte Kostenentwicklung dulden dürfte, gäbe es als «Lösung» nur die Mittel der Steuererhöhung oder des Leistungsabbaus. Da Steuererhöhungen von Volk und Parlamenten kaum bewilligt würden, müssten zwangsläufig Sparmassnahmen bei den (obligatorisch versicherten) Leistungen erfolgen. Damit könnten sich nur noch gut verdienende Zusatzversicherte entsprechende Leistungen einkaufen – der Weg zur Zweiklassenmedizin wäre wohl unausweichlich.

Der mit einer Einheitskasse wegfallende Wettbewerb unter verschiedenen Anbietern und damit die Ausschaltung jeglicher Marktmechanismen ist der falsche Weg, die Gesundheitskosten in den Griff zu bekommen. Wir würden uns damit in Richtung eines staatlichen Gesundheitswesens begeben.

### **Grossbritannien: negative Bilanz eines staatlichen Gesundheitssystems**

Prinzipiell sind alle Briten kostenlos über den steuerfinanzierten National Health Service (NHS) versichert. Vor kurzem ist Nigel Crisp, Direktor des NHS, zurückgetreten. Der Grund: Die Kosten hatten sich seit 1997 mehr als verdoppelt.

Warum ist es soweit gekommen? Das staatliche steuerfinanzierte System Grossbritanniens ist davon abhängig, wie viel Geld es vom Parlament erhält. Unter der konservativen Thatcher-Regierung wurden dem NHS die Mittel dermassen gekürzt, dass die Qualität stark darunter litt. Die Labour-Regierung verlegte sich dann darauf, dem NHS so viel Geld wie gewünscht zu geben. Der NHS war also nicht dazu gezwungen, die zusätzlichen Mittel effizient einzusetzen. Weil Grossbritannien keine Selbstbeteiligungen kennt, wurde das vergrösserte Angebot zudem extensiv genutzt. Die Folge davon: Grossbritannien hat nun ein Gesundheitssystem, das zumindest im Spitalbereich qualitativ mangelhaft und nicht einmal besonders günstig ist. Bis zur ersten Diagnose im NHS dauert es mitunter Wochen. Auf den Wartelisten für Operationen stehen Hunderttausende, für nicht lebensnotwendige Eingriffe bestehen Wartefristen von mehreren Monaten.

### **Wir wollen keine neue Gesundheitssteuer**

Eine einkommensabhängige Prämie wurde bereits 2003 wuchtig vom Volk verworfen. Die geforderte Finanzierungsart «nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit», was in der Praxis auf eine eigentliche Gesundheitssteuer hinauslaufen dürfte, zielt erneut in dieselbe Richtung. Die Grundversicherung trägt heute Kosten von rund 20 Mrd. Franken pro Jahr. Auch wenn die Initianten keine konkreten Aussagen zur Umsetzung und zu den Auswirkungen ihrer Initiative machen, müssten zweifellos direkte oder indirekte Steuern massiv erhöht werden. Dies würde insbesondere den Mittelstand deutlich stärker belasten als die heutigen Kopfprämien.

Die unter dem heutigen System gezielt unterstützten Personen und Familien mit bescheidenen Einkommen würden mit einer Einheitskrankenkasse finanziell überdurchschnittlich stärker belastet.

Durch den ebenfalls beabsichtigten Wegfall der heutigen kantonalen Prämienunterschiede würde für die aktuell günstiger Versicherten zwangsläufig eine höhere Belastung resultieren.

Die Anreize für die Versicherten, sich kostenbewusst zu verhalten, würden durch die Abschaffung der Kopfprämien sicher nicht erhöht.

Die zum Beispiel von den Hausärzten als Begründung für eine Zustimmung angeführte administrative Erleichterung vermag die offensichtlichen Nachteile einer Zustimmung bei weitem nicht aufzuwiegen. Ob die Administration einer Einheitskrankenkasse für Leistungserbringer tatsächlich einfacher würde, ist zudem offen.

### **Die AIHK sagt aus diesen Überlegungen Nein zur Einheitskrankenkasseninitiative.**

### **Das Öffentlichkeits- ist dem Geheimhaltungsprinzip vorzuziehen**

Der Grosse Rat hat am 24. Oktober 2006 das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) beschlossen.

Das IDAG bringt das Öffentlichkeitsprinzip in den Aargauer Amtsstuben und bildet die Grundlage für die kantonale Datenschutzstelle («Beauftragte Person für Öffentlichkeit und Datenschutz»). Daneben beinhaltet das IDAG Vorschriften über den Datenschutz. Im neuen Gesetz wird auch das Archivwesen, insbesondere das Staatsarchiv, geregelt. Beim IDAG handelt es sich also um eine eigentliche Multipackvorlage.

## Welche Bedeutung hat das IDAG?

Das neue Gesetz hat für das Funktionieren der Demokratie eine wesentliche Bedeutung. Für die Meinungsbildung von Behörden, Öffentlichkeit und Organisationen sind nämlich zwei Voraussetzungen notwendig: 1. Es braucht eine taugliche Informationspolitik von Regierung und Verwaltung. 2. Die Interessierten brauchen einen rechtlich gesicherten Zugang zu politisch relevanten Staatsdokumenten.

Mitglieder des Grossen Rates, von Fraktionen und Kommissionen brauchen über die Regierungsvorlagen hinausgehende Informationen für die Erfüllung ihrer Aufträge. Träger der öffentlichen Meinung, wie Medien, Parteien, Verbände, sind für ihre Beiträge zur öffentlichen Debatte auf ausreichende Informationen angewiesen. Die Stimmberechtigten sollen sich über die Tätigkeit der Behörden ein sachgerechtes und differenziertes Urteil bilden können (vgl. § 73 der Kantonsverfassung).

## Inhalt der Verfassungsänderung

Damit das IDAG in Kraft treten kann, braucht es die vom Grossen Rat ebenfalls am 24. Oktober 2006 beschlossene Verfassungsänderung. Diese untersteht obligatorisch der Volksabstimmung.

In der Verfassung wird also neu der Zugang zu amtlichen Akten als Regel, deren Geheimhaltung als Ausnahme definiert.

## Ja zum Systemwechsel

Wir unterstützen den Wechsel vom Geheimhaltungszum Öffentlichkeitsprinzip. Für die Demokratie und auch für unsere Arbeit ist es wichtig, Zugang zu amtlichen Dokumenten zu haben.

Entscheidend für die Erreichung der anvisierten Ziele wird letztlich aber nicht der Buchstabe des Gesetzes, sondern der Umgang mit dem Begriff der «amtlichen Akten» sein. Es darf nicht sein, dass wesentliche Unterlagen der Öffentlichkeit entzogen werden, indem sie als verwaltungsinterne Papiere bezeichnet werden. Verschiedenenorts dürfte hier noch ein Bewusstseinswandel notwendig sein.

Wir erachten die Schaffung einer Rechtsgrundlage für den Datenschutz sowie die beschlossene Regelung des Archivwesens als zweckmässig. Die zur Abstimmung kommende Verfassungsbestimmung ist notwendig, inhaltlich ist dagegen aus unserer Sicht nichts einzuwenden.

**Die AIHK sagt aus diesen Überlegungen Ja zur vorgeschlagenen Verfassungsänderung.**

## Volksabstimmungen vom 11. März 2007

### Vorlage Kanton

Verfassung des Kantons Aargau: Änderung vom 24. Oktober 2006 (Verfassungsgrundlage zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen – IDAG)

### Parolen AIHK

Ja

### Vorlage Bund

Volksinitiative vom 9. Dezember 2004 «Für eine soziale Einheitskrankenkasse»

Nein

*Beide Parolen wurden vom Kammervorstand an seiner Sitzung vom 25. Januar 2007 einstimmig beschlossen.*